



Gesamtvertrag
0922847700

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini und Georg Oeller
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Bayerischer Trachtenverband e.V.
vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Max Bertl,
Geschäftsstelle: Holzhausen 1, 84144 Geisenhausen,

- im nachstehenden Text kurz „Nutzervereinigung“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

1. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 geschlossen.
Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens bis zum 30.11. schriftlich
gekündigt wird.

2. Berechtigtenkreis:

Der Pauschalvertrag wird für den Bayerischen Trachtenverband e.V. (nachstehend „die
Nutzervereinigung“) und für seiner Mitgliedsverbände und deren angeschlossenen Vereine
abgeschlossen.

Der Beitritt weiterer Mitgliedsverbände des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. ist jeweils
zum 01.01.2019 und 01.01.2020 möglich.

3. Vertragshilfe

- (1) Die Nutzervereinigung und die GEMA gewähren sich gegenseitig Vertragshilfe bei der Umsetzung des Vertrages durch geeignete Aufklärungsarbeit.
- (2) Beide Vertragspartner benennen vertragskundige Ansprechstellen.
- (3) Die Mitglieder der Nutzervereinigung werden seitens der Nutzervereinigung angehalten, ihre Veranstaltungen rechtzeitig, nach Maßgabe des Vertrages, bei der GEMA anzumelden, die eventuellen Vergütungen bei Fälligkeit zu zahlen und ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung von Musikfolgen nachzukommen (gemäß §42 VGG). Außerdem verpflichtet sich die Nutzervereinigung, ihre Mitglieder regelmäßig über GEMA-relevante Themen zu informieren und der GEMA ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen bzw. einen anderweitigen Nachweis zu erbringen.
- (4) Die Nutzervereinigung stellt der GEMA bei Abschluss des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften ihrer Mitglieder zur Verfügung. Sobald die GEMA die Voraussetzungen für eine Online-Meldung geschaffen hat, wird die Nutzervereinigung die Daten online aktuell halten. Die Nutzung der nach diesem Absatz übermittelten Daten ist nur für die Zwecke dieses Vertrages gestattet.

4. Meinungsverschiedenheit

Im Falle von qualifizierten Meinungsverschiedenheiten und zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten sollen sich die GEMA und der Bayerische Trachtenverband e.V. in Benehmen setzen. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Ein reiner Zahlungsverzug begründet keine in diesem Sinne qualifizierte Meinungsverschiedenheit.

5. Vergütungssätze

- (1) Die GEMA erklärt sich bereit, den berechtigten Mitgliedern der Nutzervereinigung bzw. der der Nutzervereinigung angeschlossenen Organisationen („Mitglieder“ oder „Mitglieder der Mitgliedsverbände“) für ihre Musikwiedergaben, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen.
- (2) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- (3) Mitgliedern wird der Gesamtvertragsnachlass nach Meldung der Mitgliedschaft durch die Organisation ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Mitglied und GEMA eingeräumt, erstmals aber ab dem Ersten des der Gesamtvertragsunterzeichnung folgenden Monats.

Der Gesamtvertragsnachlass entfällt ab dem Zeitpunkt des Austritts des Mitglieds aus der Nutzervereinigung.
- (4) Mitglieder der Nutzervereinigung, die die Höhe der gesamtvertraglich vereinbarten Tarife bestreiten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei den ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, haben keinen Anspruch auf die Einräumung des Gesamtvertragsnachlasses.

6. Programme / Musikfolgen

Veranstalter von Live-Musik sind gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

7. Meldepflicht / Unerlaubte Musikdarbietungen

- (1) Dieser Gesamtvertrag entbindet den Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke nicht von der gesetzlichen Verpflichtung, vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen.
- (2) Erfolgen Musikdarbietungen ohne die erforderliche vorherige Einwilligung, werden bei der Berechnung keine Gesamtvertragsnachlässe eingeräumt. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

8. Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhält oder erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt.

9. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Textform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, 20. DEZ. 2018

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS
UND MECHANISCHE Vervielfältigungsrechte
DER VORSTAND

Geörg Oeller
(Vorstand GEMA)

Geisenhausen, 12.12.2018

Max Bertl
(1. Vorsitzender)